

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 821. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 762. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Gebührenordnungsposition (GOP) 01966 in den EBM aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung lagen dem Bewertungsausschuss noch keine ausreichenden Informationen über zu berücksichtigende Kosten für die technische Umsetzung des Meldeverfahrens (z. B. Erweiterung der Software der Praxisverwaltungssysteme bzw. andere Lösungen für das Meldeverfahren) vor. Vor diesem Hintergrund wurde vorerst eine Bewertung der GOP 01966 analog zu der mit Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 719. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 aufgenommenen Regelung zu den Brustimplantaten (GOP 01965) beschlossen, deren Bewertungsgrundlage die Verwendung eines kostenlos bereitgestellten Web-Formulars war. Mit den Protokollnotizen Nr. 1 und 2 wurde eine entsprechende Überprüfung der Bewertung für die GOP 01965 und 01966 vereinbart.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Bewertungsanpassung der Leistung entsprechend der GOP 01966. Hintergrund der Anpassung ist, dass dem Bewertungsausschuss zwischenzeitlich Informationen zu Softwarekosten bekannt sind, die bei der Bewertung Berücksichtigung gefunden haben.

Zu der gemäß Protokollnotiz Nr. 2 des Beschlusses der 762. Sitzung des Bewertungsausschusses vereinbarten Überprüfung der Bewertung der GOP 01965 sieht der Bewertungsausschuss eine Bewertungsüberprüfung für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2026 vor, da die vom Implantateregister Deutschland bereitgestellte kostenlose

Meldeanwendung für die Meldung von implantatbezogenen Maßnahmen mit Brustimplantaten noch bis zum 31. Dezember 2026 verfügbar ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.